

26. Aufhebung eines Generalversammlungsbeschlusses seitens des durch den Beschluß abgesetzten Liquidators. Erfordernis genauer Bezeichnung der Gesellschaft in der Ankündigung der Generalversammlung. Doloses Verfahren bei der Einberufung. Legitimation des Aktionärs, wenn weder Aktien noch Interimsscheine ausgegeben sind. Beschlußfähigkeit der Generalversammlung bei Anwesenheit nur eines Aktionärs.

§. C. B. Artt. 190a. 222. 244a. 209 Abs. 2 Ziff. 4 215c. 190. 238. 182. 183. 220.

I. Zivilsenat. Urtheil v. 29. Dezember 1894 i. S. Allgemeine Vermittelungsbank in Liquidation (Bekl.) v. G. (Rl.) Rep. I. 311/94.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht baselbst.

Die beklagte Aktiengesellschaft, am 24. April 1891 in das Handelsregister des Amtsgerichtes I zu Berlin eingetragen, war errichtet mit einem Grundkapitale von einer Million Mark, welches in tausend gleichwertige, auf den Inhaber auszustellende Aktien zerlegt war. Die Errichtung erfolgte im Wege der Simultangründung durch fünf Gründer, die je zwei Hundert Aktien übernahmen und auf jede Aktie fünf und zwanzig Prozent des Nennbetrages einzahlten. Interimscheine sind nicht ausgegeben. Zum alleinigen Vorstände der Gesellschaft wurde der jetzige Kläger ernannt, der indes, ebensowenig wie der demnächst als Aktionär auftretende v. W., zu den Gründern gehörte.

Am 1. Juli 1891 fand eine vom Kläger berufene außerordentliche Generalversammlung statt, in welcher „einstimmig“ die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung des Klägers zum Liquidator beschlossen wurde. Nach dem notariellen Protokolle beteiligten sich an der Abstimmung der Kläger und v. W., jeder als Inhaber eines Aktienkapitales von nominell 500 000 M mit 500 Stimmen. Außer diesen beiden waren anwesend der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie ein drittes Aufsichtsratsmitglied.

Am 9. Dezember 1893 fand eine weitere außerordentliche Generalversammlung statt, die auf Verlangen des v. W. vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Ankündigung im Deutschen Reichsanzeiger berufen war, behufs „Absetzung des bisherigen und Wahl eines neuen Liquidators“. In dieser Versammlung erschien außer den drei Aufsichtsratsmitgliedern nur v. W., welcher erklärte: er sei als Aktionär der Gesellschaft mit 500 000 M im Aktienbuche eingetragen, bis jetzt seien ihm aber weder Aktien noch Interimscheine ausgehändigt. Es stehe ihm hiernach gegen die Gesellschaft ein Bezugsrecht auf 500 Aktien à 1000 M zu, und er sei, da jede Aktie von 1000 M eine Stimme gewähre, mit 500 Stimmen stimmberechtigt. „Die sämlichen Erschienenen“, heißt es in dem notariellen Protokolle, „erkannten die Richtigkeit der Angaben des Herrn v. W. und dessen Be-

rechtiung an, in dieser außerordentlichen Generalversammlung das Stimmrecht mit 500 Stimmen auszuüben.“

Das Aktienbuch lag, wie im Protokolle konstatiert ist, nicht vor. Der fernere Gang der Verhandlung war der, daß, nachdem der Vorsitzende des Aufsichtsrates den Vorsitz übernommen und sich über die Veranlassung der Versammlung ausgesprochen hatte, von dem dritten Aufsichtsratsmitgliede, dem Kaufmann B., der Antrag gestellt wurde, den Kläger als Liquidator abzusetzen und an seiner Stelle den Kaufmann T. zu Berlin zum alleinigen Liquidator zu ernennen, — mit der Begründung, daß Kläger seinen Wohnsitz in das Ausland (nach Wien) verlegt habe und hierdurch die Beendigung der Liquidation ungebührlich verzögere. „Die Generalversammlung beschloß“ (so lautet das Protokoll) „einstimmig durch Akklamation diesem Antrage gemäß.“ Der in der Versammlung anwesende Kaufmann T. erklärte sich zur Annahme des ihm übertragenen Amtes bereit.

Auf Anmeldung des Kaufmannes T. wurde in das Handelsregister des Amtsgerichtes I zu Berlin eingetragen, daß Kläger aufgehört habe, Liquidator der beklagten Aktiengesellschaft zu sein, und daß T. deren Liquidator geworden sei. Auf die Beschwerde des Klägers wurde indes das Amtsgericht durch Beschluß des Landgerichtes I zu Berlin angewiesen, diese Eintragung zu löschen und den früheren Zustand wiederherzustellen. Die hiergegen erhobene weitere Beschwerde des T. ist durch Beschluß des Kammergerichtes zu Berlin vom 28. Mai 1894¹ als unbegründet zurückgewiesen.

Vor Erlass des landgerichtlichen Beschlusses hat Kläger Klage erhoben mit dem Antrage, den Generalversammlungsbeschluß vom 9. Dezember 1893 für ungültig zu erklären und aufzuheben. Die Klage ist in erster Instanz abgewiesen. Dagegen hat das Berufungsgericht nach dem Klagantrage erkannt. Auf die Revision des Beklagten ist das erste Urteil wiederhergestellt aus folgenden

Gründen:

„Kläger hat den streitigen Generalversammlungsbeschluß in seiner Eigenschaft als Liquidator der beklagten Aktiengesellschaft wegen Verletzung des Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages angefochten. Seine

¹ Abgedruckt in der Zeitschrift für Aktienrecht. Herausgegeben von Goldheim. Jahrg. 1894 S. 230. H. b. C.

Befugnis zur Erhebung der Anfechtungsklage ergibt sich aus Art. 190a in Verbindung mit Artt. 222. 244a Abs. 1 S. G. B. und kann, wie im Berufungsurteile zutreffend ausgeführt ist, nicht deswegen mit Erfolg beanstandet werden, weil der angefochtene Beschluß die Absetzung des Klägers und die Ernennung eines anderen Liquidators zum Gegenstande hatte, da die rechtliche Beurteilung in Bezug auf die Zulässigkeit der Klage davon ausgehen muß, daß die Anfechtung materiell begründet ist.

Als Anfechtungsgründe hat der Kläger geltend gemacht: 1. ungenügende Bezeichnung der beklagten Aktiengesellschaft bei Einberufung der Generalversammlung; 2. doloses Verhalten des v. W. und des Aufsichtsrates der beklagten Aktiengesellschaft bei der Ankündigung der Versammlung; 3. Zulassung des v. W. zur Ausübung des Stimmrechtes mit 500 Stimmen, obwohl derselbe nicht als Aktionär legitimiert gewesen sei.

Der erste Anfechtungsgrund ist darauf gestützt, daß in der Bekanntmachung über die Einberufung die beklagte Aktiengesellschaft bezeichnet sei als: „Allgemeine Vermittelungsbank in Liquidation zu Berlin“ nicht, wie ihre vollständige Firma laute: „Allgemeine Vermittelungsbank, Aktiengesellschaft in Liquidation zu Berlin“. Die Instanzrichter haben diesen Anfechtungsgrund mit Recht für hinfällig erachtet, da für die Beteiligten, welche von der Bekanntmachung Kenntnis nahmen, nicht der mindeste Zweifel obwalten konnte, daß sich dieselbe auf die beklagte Gesellschaft beziehe. Überdies ist in der Ankündigung der vom Kläger einberufenen Generalversammlung vom 1. Juli 1891, wie aus dem in den Akten befindlichen Notariatsprotokolle hervorgeht, die Beklagte ebenfalls lediglich als: „Allgemeine Vermittelungsbank in Berlin“ bezeichnet worden.

In Bezug auf den zweiten Anfechtungsgrund hat Kläger folgende Behauptungen aufgestellt: Der Zweck des Generalversammlungsbeschlusses vom 9. Dezember 1893 sei gewesen, einen Prozeß aus der Welt zu schaffen, den Kläger in seiner Eigenschaft als alleiniger Liquidator der Beklagten wegen eines Betrages von 245 000 M gegen v. W. angestrengt hatte. Der neu ernannte Liquidator, Kaufmann T., habe auch alsbald den Sachwalter des Klägers angewiesen, die Klage zurückzunehmen. Da Kläger und v. W. die einzigen Aktienbezugsberechtigten, und zwar jeder zu 500 Aktien, gewesen seien, so

hätte Kläger durch Beteiligung an der Abstimmung seine Absetzung verhindern können. Die Einberufung und Abhaltung der Generalversammlung habe in der Zeit vom 12. November bis 9. Dezember 1893 stattgefunden, während sich Kläger in Wien aufgehalten habe; die Ankündigung der Generalversammlung sei nur einmal im Deutschen Reichsanzeiger erfolgt in der Absicht, den Kläger in Unkenntnis hiervon zu erhalten und sein Stimmrecht zu vereiteln. Unter Benennung des v. W. als Zeugen und unter Eideszuschreibung an die Aufsichtsratsmitglieder behauptet Kläger, die Berufung der Generalversammlung sei zwischen v. W. und den Mitgliedern des Aufsichtsrates mit der ausgesprochenen Absicht vereinbart worden, daß Kläger keine Kenntnis von derselben erhalten sollte. . . . Das Berufungsgericht hat auch diesen Anfechtungsgrund mit Recht verworfen, ohne in eine tatsächliche Prüfung der streitigen Parteibehauptungen einzutreten. Nach § 31 des Gesellschaftsvertrages gelten die Bekanntmachungen der Gesellschaft als gehörig bewirkt, wenn sie einmal im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht sind. Bekanntmachungen in anderen öffentlichen Blättern sind dem Ermessen des Vorstandes und Aufsichtsrates überlassen, jedoch soll die Gültigkeit der Bekanntmachung hiervon nicht abhängen. Die Ankündigung der Generalversammlung vom 9. Dezember 1893 ist demnach, wie auch vom Kläger nicht geleugnet wird, in einer dem Gesetze und dem Gesellschaftsvertrage entsprechenden Form erfolgt. Zu einer besonderen Benachrichtigung des Klägers war keine Veranlassung vorhanden, vielmehr lag es dem Kläger sowohl in seiner Stellung als Liquidator wie in seiner Eigenschaft als Aktionär ob, — auch nachdem er seinen Wohnsitz nach Wien verlegt hatte, — von den gehörig publizierten Bekanntmachungen der Gesellschaft Kenntnis zu nehmen. Hat er dies unterlassen, so muß er sich die Folgen seiner Nachlässigkeit selbst zuschreiben, und zwar, wie im Berufungsurteile zutreffend hervorgehoben wird, umso mehr, als er nach den unstreitig voraufgegangenen Erörterungen die Einberufung einer Generalversammlung wohl gewärtigen konnte. Dem Berufungsgerichte ist darin beizutreten, daß diese Auffassung der Sachlage auch dann gerechtfertigt ist, wenn, wie Kläger behauptet, die Mitglieder des Aufsichtsrates und v. W. bei Einberufung der Generalversammlung von der ausgesprochenen Erwartung ausgegangen sind, daß Kläger von der Ankündigung im Reichsanzeiger keine Kenntnis

nehmen werde. Die Bezugnahme des klägerischen Vertreters auf § 37 A.L.R. I. 6 unter Hinweis darauf, daß dem v. W., um zur Absetzung des Klägers zu gelangen, nicht bloß die Erwirkung eines Generalversammlungsbeschlusses, sondern auch die Anrufung des Richters gemäß Art. 244 Abs. 2 H.G.B. zu Gebote gestanden habe, ist schon deswegen verfehlt, weil aus § 37 a. a. D. sich höchstens eine Verpflichtung des v. W. zum Schadensersatz, nicht aber die Ungültigkeit des Generalversammlungsbeschlusses ergeben würde.

War dem angefochtenen Urteile insoweit zuzustimmen, so kann dagegen die Entscheidung bezüglich des dritten Anfechtungsgrundes nicht gebilligt werden. Das Berufungsgericht hält in Übereinstimmung mit dem im Thatbestande erwähnten Beschlusse des Kammergerichtes diesen Anfechtungsgrund für durchgreifend, weil das Statut der Beklagten lediglich die Ausgabe von Inhaberaktien vorsehe, die bisher nicht erfolgt sei. Es ist hieraus gefolgert, daß v. W. den Nachweis für seine Eigenschaft als Aktionär nicht durch Bezugnahme auf den Inhalt des Aktienbuches habe erbringen können.

Die Rechtsauffassung, auf welcher das Berufungsurteil in diesem Punkte beruht, kann nicht für zutreffend erachtet werden. Nach dem geltenden Rechte ist weder die Existenz der Aktiengesellschaft als solcher, noch die Eigenschaft des Aktionärs durch das Vorhandensein von Aktienurkunden bedingt. Die Vorschrift des Art. 209 Abs. 2 Ziff. 4 H.G.B., daß der Gesellschaftsvertrag eine Bestimmung enthalten müsse über „die Art der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen lauten“, hat nicht die Bedeutung, daß der Rechtsbestand der Aktiengesellschaft von der Ausgabe der statutenmäßig zugesicherten Aktienurkunden abhängt. Die Aktiengesellschaft kann namentlich dann, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Aktienbeträge nicht voll eingezahlt sind, längere Zeit ohne jede urkundliche Verkörperung der Aktienrechte bestehen. Aktien im eigentlichen Sinne sollen hier nach Art. 215c Abs. 3 H.G.B. nicht ausgegeben werden, und die Ausgabe von Interimscheinen ist im Gesetze nicht vorgeschrieben. Ist ein solches Stadium auch nach der Entstehung der Gesellschaft noch zulässig, so ist während desselben weder eine Veräußerung der Aktienrechte ausgeschlossen, noch kann dem Aktionär die Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung deswegen verweigert werden, weil er keine Aktienurkunden besitzt. Die Bestimmung des Art. 190 Abs. 1 H.G.B.

„Jede Aktie gewährt das Stimmrecht“, ist für diesen Fall sachgemäß dahin auszulegen, daß unter der Aktie das Aktienrecht zu verstehen ist.

Darüber, wie in einem solchen Falle derjenige, welcher das Stimmrecht in der Generalversammlung ausüben will, sich als Aktionär zu legitimieren habe, ist weder aus dem Gesetze noch aus dem Gesellschaftsvertrage etwas zu entnehmen. Die dem Art. 238 Abs. 1 H.G.B. sich anschließende Festsetzung im § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages, welche die Ausübung des Stimmrechtes davon abhängig macht, daß die Aktien oder Depotscheine der Reichsbank über dieselben drei Tage vor der Generalversammlung bei der Gesellschaftskasse oder bei den sonst bekannt gegebenen Stellen hinterlegt werden, setzt die Ausgabe von Aktienurkunden voraus, kann daher nicht zur Anwendung kommen, solange Aktien überhaupt nicht emittiert sind. Wenn es sich um die Gründer oder im Falle der Successivgründung um die ersten Zeichner handelt, so bieten sich als Mittel der Legitimation der Errichtungsakt und die Zeichnungsscheine dar. Wenn dagegen jemand als Aktionär auftritt, der, wie im Streitfalle v. W., nicht zu den Gründern oder den Zeichnern des Grundkapitales gehört, so kann verlangt werden, daß er sich über den Erwerb der von ihm prätendierten Aktienrechte ausweise. Darüber ob im einzelnen Falle ein solcher Nachweis erfordert werden soll, und wie weit in die Prüfung desselben einzutreten ist, hat in erster Linie die Versammlung selbst zu entscheiden. Der vorliegende Fall ist nun insofern eigentümlich gestaltet, als in der Generalversammlung vom 9. Dezember 1893 lediglich v. W. als Aktionär erschienen ist. Daß die Generalversammlung auch bei Anwesenheit nur eines Aktionärs stattfinden und den angefochtenen Beschluß fassen konnte, ist nicht zweifelhaft. Von einer Legitimation des v. W. konnte bei dieser Sachlage nur gegenüber den in der Versammlung anwesenden, nicht zu den Aktionären gehörigen Mitgliedern des Aufsichtsrates und gegenüber dem mit der Beurkundung des Beschlusses beauftragten Notar die Rede sein, letzterem gegenüber, sofern derselbe seine Mitwirkung zu einem offenbar gesetzwidrigen Akte zu versagen hatte.

Geht man hiervon aus, so kann es nicht für unzulässig erachtet werden, daß v. W. sich in der Generalversammlung vom 9. Dezember 1893 durch Bezugnahme auf seine Eintragung in das Aktienbuch der

Beklagten als Aktionär legitimiert und auf Grund dieser Legitimation das Stimmrecht ausgeübt hat. Denn wenngleich hier, da Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, die Artt. 182, 183, 220 H.G.B. nicht anwendbar erscheinen, so enthält doch die Eintragung immerhin das Anerkenntnis der Aktiengesellschaft, bezw. ihres zur Führung des Aktienbuches berufenen Vertreters, daß der Eingetragene sich zur Zeit der Eintragung als Aktionär ausgewiesen habe. Daß das Aktienbuch in der Versammlung vom 9. Dezember 1893 nicht vorgelegt werden konnte, ist unerheblich, da die erfolgte Eintragung von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates ausdrücklich bestätigt worden, auch im gegenwärtigen Prozesse nicht bestritten ist. Ebensovienig ist von Bedeutung, daß v. W. im Aktienbuche der Beklagten nicht als „Aktionär“, sondern als „bezugsberechtigt“ bezeichnet ist. Denn dadurch hat zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß derselbe als Erwerber der Aktienrechte bei Ausgabe der Aktien einen Anspruch auf Auslieferung einer entsprechenden Zahl von Aktienurkunden habe. Hierzu kommt, daß in der Versammlung vom 1. Juli 1891 der Kläger und v. W. auf Grund der gleichen Legitimation sich gegenseitig als Aktionäre zum Betrage von je 500 Aktien anerkannt und mit dieser Stimmenzahl sich an der Abstimmung beteiligt haben. Auch im gegenwärtigen Prozesse hat Kläger nicht in Abrede gestellt, daß v. W. die Aktienrechte, auf Grund deren er das Stimmrecht in der Generalversammlung vom 9. Dezember 1893 ausgeübt hat, erworben habe. Kläger steht vielmehr auch jetzt auf dem Standpunkte, daß er und v. W. gegenwärtig die einzigen Aktionäre der Beklagten seien, bezw. zur Zeit der Generalversammlung gewesen seien. Er will die Ungültigkeit des angefochtenen Beschlusses nur daraus herleiten, daß v. W. sich in der Versammlung nicht ausreichend legitimiert habe. Das ist ein formeller Gesichtspunkt, der aus den dargelegten Gründen nicht gerechtfertigt erscheint.“ . . .